



Stifter für Stifter

Orientierung für Stifter und solche, die es werden wollen

Friedrich Georg Wendl Stiftung – Lesen ist Leben

Satzung

in der Fassung vom 14.08.2021

Präambel

Friedrich Georg Wendl (13.12.1943 – 2.1.2012) war ein engagierter Journalist und Chefredakteur mit einer ausgeprägten Leidenschaft für das Lesen und Schreiben. Er verschlang seit Kindertagen jedes Buch und besaß eine umfangreiche Bibliothek.

Schon als sechszehnjähriger Schüler verfasste er Artikel für die Bonner Rundschau, deren Bad Godesberger Lokalredaktion er viele Jahre leitete, bevor er beim Hartmannbund als Chefredakteur seine berufliche Karriere fortsetzte. Im Ruhestand war er viele Jahre als Schrifteiter der Bad Godesberger Heimatblätter im Verein für Heimatpflege und Heimatgeschichte Bad Godesberg aktiv. Als reiselustiger Rheinländer und liebevoller Familienmensch lebte und wirkte er sein gesamtes Leben in seiner Heimatstadt.

Die Friedrich Georg Wendl Stiftung- Lesen ist Leben soll gemeinnützige Projekte unterstützen, die die Lesekompetenz und das Literaturerlebnis von Kindern und Erwachsenen fördern.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Friedrich Georg Wendl Stiftung – Lesen ist Leben“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Treuhänderin, der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Zwecke der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung und Durchführung sowie die finanzielle Förderung von
 - a. Initiativen zur Förderung der Lesefähigkeiten und des Literaturerlebens von Schulkindern
 - b. Vorlese, Lese und Bibliotheksprojekten für Patienten jeden Alters in Kliniken
 - c. Alphabetisierungsprojekte für Erwachsene
- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO. Darüber hinaus kann die Stiftung die vorbezeichneten Zwecke selbst verwirklichen. Ein eigenes operatives Tätigwerden steht unter dem Vorbehalt einer zuvor getroffenen vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Verbrauchbares Vermögen

- (1) Die Stiftung ist eine Verbrauchsstiftung.

Das verbrauchbare Vermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von 